

Die wesentlichen Änderungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes seit 1969

Nachfolgend werden die AFG-Änderungen von 1969-93 dargestellt.

1969

Arbeitsförderungsgesetz

(Juli, Oktober)

Im Juli 1969 tritt das AFG* in Kraft; die Aufgaben der BA erfahren eine umfassende Neuorganisation. Ausgebaut wird insbesondere die berufliche Bildung, und auf die im AFG vorgesehenen Maßnahmen wird ein Rechtsanspruch eingeräumt.

- Der Hauptbetrag des Uhg bei Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung (FuU) wird ab Oktober von 75% des maßgeblichen Nettoarbeitsentgelts angehoben auf 81,25% für die ersten sechs Monate und auf 87,5% für die weitere Dauer der Maßnahme.
- Das Uhg wird dynamisiert: nach Ablauf des ersten Jahres einer Maßnahme und dann halbjährlich wird das Bemessungsentgelt um jeweils 4% erhöht.

1970

I. AFG-Novelle

- Die BBG zur BA wird an den dynamisierten Betrag in der Rentenversicherung angeglichen und von 1300 DM auf 1800 DM erhöht.

1972

- Erhöhung des Beitragssatzes zur BA von 1,3% auf 1,7%.
- Die Förderungsrichtlinien für FuU werden enger gefaßt.

II. AFG-Novelle (Mai)

- Ab Mai wird die Winterbauförderung neu geordnet: neu eingeführt wird ein Wintergeld für Bauarbeiter in Höhe von 2 DM je geleistete Arbeitsstunde in der Winterzeit; Investitionshilfen und Mehrkostenzuschüsse an die Bauunternehmen werden verbessert - gleichzeitig werden die Voraussetzungen für den Bezug von Schwlg eingeschränkt.
- Zur Finanzierung des Wintergeldes und der Mehrkostenzuschüsse wird eine von den Bauunternehmen aufzubringende Winterbau-Umlage eingeführt.

1974

Gesetz über Konkursausfallgeld (III. AFG-Novelle)

(Juli, September, Oktober)

- Ab Juli wird ein Konkursausfallgeld eingeführt: im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers werden Ansprüche auf Arbeitsentgelt für die letzten drei der Eröffnung des Konkursverfahrens vorausgehenden Monate abgegolten. Zur Finanzierung wird eine Arbeitgeber-Umlage eingeführt.



- Ab September werden die Voraussetzungen für den Bezug von Alhi erweitert.
- Ab Oktober werden die Leistungen bei ABM verbessert.
- In Anlehnung an die in der Rentenversicherung geltenden Regelungen werden die Geldleistungen des AFG dynamisiert.

1975

- Erhöhung des Beitragssatzes zur B A von 1,7% auf 2%.
- Im Zusammenhang mit der Steuer- und Kindergeldreform werden die Lohnersatzleistungen des AFG alleine an das Nettoarbeitsentgelt gekoppelt und gleichzeitig erhöht. Im Gegenzug entfallen die von der B A zu finanzierenden Familienzuschläge; sie werden durch das Kindergeld aus Bundesmitteln ersetzt.
- Erhöhung des Alg, Kug und Schlgw auf 68% des Nettoarbeitsentgelts.
- Erhöhung des Uhg für Teilnehmer an FuU-Maßnahmen auf einheitlich 90% des Nettoarbeitsentgelts.

1976

Haushaltsstrukturgesetz

- Erhöhung des Beitragssatzes zur BA von 2% auf 3%.
- Die Förderung der beruflichen Bildung wird eingeschränkt und die Leistungen werden stärker auf den Kreis der Beitragszahler ausgerichtet:
 - Grundsätzlicher Ausschluß der Förderung von Maßnahmen im Hochschulbereich.
 - Ausschluß elternunabhängiger Förderung bei über 21jährigen und Verheirateten in der Ausbildungsförderung.
 - FuU-Förderung nur noch nach einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit von mindestens drei (mit abgeschlossener Berufsausbildung) bzw. sechs Jahren (ohne abgeschlossene Berufsausbildung). Eine weitere Förderung ist nur noch möglich, wenn der Teilnehmer zwischenzeitlich wieder mindestens drei Jahre beruflich tätig war (sog. Zwischenpraxiszeit).
 - Grundsätzlich wird nur noch gefördert, wer innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme (Rahmenfrist) mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Alg und/oder Alhi aufgrund einer vorausgegangenen beitragspflichtigen Beschäftigung von mindestens einem Jahr bezogen hat.
 - Nicht-Beitragszahler erhalten nur noch unter ganz engen Voraussetzungen und bei arbeitsmarktpolitischer Notwendigkeit Leistungen.
- Kürzung des Uhg von 90% auf 80% des vormaligen Nettoarbeitsentgelts bei arbeitsmarktpolitisch „notwendigen“ Maßnahmen und auf 58% bei arbeitsmarktpolitisch „zweckmäßigen“ Maßnahmen (etwa: Aufstiegsfortbildung).
- Kürzung des Uhg durch Absenkung der Freibetragsgrenze bei der Anrechnung von Nebeneinkommen von 50 DM auf 15 DM wöchentlich.
- Streichung des Uhg im Anschluß an die Maßnahme und Verweisung auf die Arbeitslosenunterstützung (bisher: um 15% niedrigeres „Anschluß-Uhg“ für längstens 156 Tage).
- Ausschluß von Alhi für Schul- und Hochschulabsolventen, die nicht innerhalb des letzten Jahres vor Beginn der Ausbildung mindestens 26 Wochen in einer entlohnten Beschäftigung gestanden haben.



- Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung.

1978

4. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

- Verzicht auf die sog. Zwischenpraxiszeit, wenn der Füll-Antragsteller vor einer angestrebten längerfristigen Maßnahme bereits an einer Vollzeitmaßnahme von bis zu drei Monaten oder einer Teilzeitmaßnahme von bis zu zwölf Monaten teilgenommen hat.
- Sperrzeiten werden beim Alg auf die Anspruchsdauer angerechnet, die Bezugsdauer des Alg also um die Sperrzeit gekürzt.
- Für nach ihrer Berufsausbildung arbeitslose Jugendliche wird die Bemessungsgrundlage für das Alg (100% des Facharbeiter-Tariflohns) um 25% gekürzt; Entsprechendes gilt für die Alhi.
- Die grundsätzlich zeitlich unbegrenzte Alhi wird jeweils nur noch für längstens ein Jahr bewilligt.
- Einführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Empfänger von Alg, Alhi und Uhg ab Juli; für das zweite Halbjahr 1978 werden diese Beiträge aus dem Bundeshaushalt erstattet, so daß die B A erst ab 1979 finanziell belastet wird.
- Ein Teil der beruflichen Reha wird von der Rentenversicherung auf die B A übertragen.
- Runderlaß 230/78 der BA vom 8. 8. 1978 zur Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung nach § 103 AFG.

1979

- Einführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Empfänger von Schwg; analog der Regelung beim Kug sind die Beiträge vom Arbeitgeber zu zahlen, der 75% der Aufwendungen von der B A erstattet bekommt.
- Beim Zusammentreffen von Renten- und Alg-Ansprüchen im Falle der B U/EU wird die Leistungspflicht zu Lasten der B A neu abgegrenzt.

5. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

(August)

- Linderung der Zumutbarkeitsregelung gegenüber dem Runderlaß 230/78 der B A, aber Verschärfung gegenüber der 4. AFG-Novelle, da nunmehr u. a. nur noch derjenige der Vermittlung zur Verfügung steht, der das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist.
- Anhebung des Höchstsatzes beim EaZ von 60% auf 80%.
- Förderung kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Fertigkeiten und Kenntnisse festzustellen (Übungsfirmen, Übungswerkstätten).
- Von der seit 1976 geltenden sog. Zwischenpraxiszeit sind Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohte und Ungelernte ausgenommen; letztere müssen aber eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweisen.
- Das „große“ Uhg (80%) wird auch jenen Personen gezahlt, die einen „Mangelberuf“ ergreifen wollen.



- Die dreijährige Rahmenfrist bei FuU-Förderung, innerhalb derer u. a. eine mindestens zweijährige beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden sein muß, wird um jene Zeiten erweitert, in denen wegen Geburt und Betreuung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde.
- Die dreimonatige Meldepflicht von Alg-/Alhi-Beziehern beim Arbeitsamt wird auf alle arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer erweitert.
- Einführung der „Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten“ (§ 41 a). Erweiterung der Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA). Erhöhte Lohnkostenzuschüsse bei AB M für ältere Arbeitnehmer. Verbesserungen beim Konkursausfallgeld.

1982

Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz

- Erhöhung des Beitragssatzes zur BA von 3,0% (1981) auf 4% in 1982 Begrenzung des von der BA für ihre Leistungsempfängerinnen zu zahlenden Krankenversicherungsbeitrags auf die Höhe des allgemeinen Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse
- Verlängerung der Anwartschaftszeit für den Bezug von Alg von sechs auf zwölf Monate beitragspflichtige Beschäftigung
- Verlängerung des Ruhezeitraums für den Anspruch auf Alg von bis zu 6 auf bis zu 12 Monate (etwa wenn der Arbeitslose eine Abfindung erhalten hat)
- Nichtberücksichtigung von Mehrarbeitszuschlägen und aufgelaufenem Arbeitsentgelt sowie einmaliger wiederkehrender Zuwendungen (Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) bei der Bemessung des Alg-/Alhi-Anspruchs
- Verlängerung der Sperrzeit von vier auf acht Wochen
- Verschärfung der Zumutbarkeitsregelung
- Einschränkung der sog. „59er-Regelung“ (Einführung einer Erstattungspflicht des Arbeitgebers hinsichtlich Alg und darauf entfallender Sozialversicherungsbeiträge gegenüber der BA für maximal ein Jahr)
- Kürzung des sog. „großen“ Uhg von 80% auf 75% bzw. 68% (Personen mit bzw. ohne unterhaltsberechtigten Kinder) des vormaligen Nettoentgelts
- Umstellung des Uhg bei sog. Zweckmäßigkeitförderung auf Darlehen
- Kürzung des Ügg von bisher 100% auf 90% bzw. 75% des vormaligen Nettoentgelts und stärkere Bindung des Ügg-Anspruchs an vorangegangene Beitragszahlung (innerhalb einer Rahmenfrist von 5 Jahren: mindestens 2 Jahre Versicherungspflichtige Beschäftigung)
- Das Anschluß-Ügg für sechs Wochen nach Abschluß der Reha-Maßnahme wird auf die Höhe des Alg begrenzt
- Verstärkte Aufrechnung von Ausfallstunden mit Mehrarbeitsstunden beim Kug
- Beschränkung der FdA sowie des EaZ auf Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Personen
- Verschärfung der Voraussetzungen für die Zahlung von Schwg
- Einschränkung der allgemeinen ABM (u. a. Beschränkung der Förderung auf Bezieher von Alg/Alhi)
- Einschränkung bei den ABM für ältere Arbeitnehmer (u. a. Beschränkung auf über 55jährige Langzeitarbeitslose, Senkung des Höchstförderungssatzes von 80% auf 70% des Tariflohns)



- Verschärfung der Anwartschaftsvoraussetzungen bei der sog. „originären“ Alhi - statt bisher 70 sind nunmehr 150 Kalendertage als Beschäftigungszeit erforderlich bzw. 240 Kalendertage Bezug von Lohnersatzleistungen wegen Krankheit oder Behinderung.
- Berücksichtigung von Alg-Sperrzeiten beim Alhi-Bezug

1983

Haushaltsbegleitgesetz

- Erhöhung des Beitragssatzes zur BA von 4,0% (1982) auf 4,6% in 1983
- Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge für die Leistungsempfängerinnen der BA nach der Höhe der Geldleistung - statt nach der Höhe des vormaligen Bruttoentgelts Stärkere Differenzierung der Leistungsdauer beim Alg-Bezug nach der Dauer der Beitragsleistung (reichten bislang für einen Monat Alg-Bezug zwei Beitrags-Monate aus, so sind jetzt drei Beitrags-Monate erforderlich)
- Kürzung des Ügg von 90%/75% auf 80%/70% des vormaligen Nettoentgelts
- Reduzierung der „Kann-Leistungen“ der BA
- Absenkung der Tabellenwerte für Alg, Alhi und Uhg

1984

Haushaltsbegleitgesetz

- Stärkere Einbeziehung von Einmalzahlungen des Arbeitgebers (Weihnachtsgeld, zusätzliches Urlaubsgeld) in die Beitragspflicht
- Kürzung der jährlichen Anpassung von Alg, Alhi, Uhg, Ügg durch Aktualisierung (Anbindung an Entgeltentwicklung im Vorjahr)
- Senkung des Unterstützungssatzes beim Alg, Kug und Schlgw für Leistungsempfängerinnen ohne Kinder von 68% auf 63% des vormaligen Nettoentgelts
- Senkung des Unterstützungssatzes der Alhi für Leistungsempfängerinnen ohne Kinder von 58% auf 56% des vormaligen Nettoentgelts
- Kürzung des „großen“ Uhg von bisher 75%/68% auf 70%/63% des vormaligen Nettoentgelts
- Bei sog. Zweckmäßigkeitförderung wird das Uhg-Darlehen nur noch als Kann-Leistung gewährt, auf die damit kein Rechtsanspruch mehr besteht
- Kürzung des Ügg von 80%/70% auf 75%/65% des vormaligen Nettoentgelts
- Für nach ihrer Berufsausbildung arbeitslose Jugendliche wird die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (75% des Facharbeiter-Tariflohns) auf 50% gekürzt - mindestens wird die Unterstützung nach der vormaligen Ausbildungsvergütung berechnet; Entsprechendes gilt für die Alhi.
- Senkung des EaZ um 10%-Punkte für die gesamte Einarbeitungszeit
- Beschränkung bei den Mobilitätshilfen zur FdA (Kleinbeträge werden nicht mehr geleistet)

1984

Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Vorruhestandsgesetz) (Mai)



- Befristet für Neuzugänge bis Ende 1988 zahlt die BA Arbeitgebern Zuschüsse zu den Aufwendungen für Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihre Erwerbstätigkeit beendet haben. Der Anspruch auf den Zuschuß setzt u. a. voraus,
 - daß dem Arbeitnehmer Vorruhestandsgeld in Höhe von mindestens 65% seines Bruttoentgelts
 - bis zum Rentenbezug mit 63 bzw. 65 Jahren aufgrund einer tariflichen oder einzelvertraglichen Vereinbarung gezahlt wird und
 - daß der Arbeitsplatz mit einem gemeldeten Arbeitslosen oder einem Jugendlichen, für den nach Ausbildungsabschluß kein Arbeitsplatz vorhanden ist, besetzt wird,

Der Zuschuß beträgt 35% der Aufwendungen für die Mindesthöhe des Vorruhestandsgeldes (65%) und die darauf entfallenden Arbeitgeber-Anteile zur Renten- und Krankenversicherung.

1985

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und der gesetzlichen Rentenversicherung

- Senkung des Beitragssatzes zur BA von 4,6% (1984) auf 4,4% in 1985
- Für Arbeitnehmerinnen, die das 49. Lebensjahr vollendet haben wird die höchstmögliche Anspruchsdauer auf Alg (in Abhängigkeit von der vorausgegangenen Beitragszeit) von 12 auf bis zu 18 Monate verlängert (zunächst befristet bis Ende 1989)
- Verlängerung der Sperrzeiten von 8 auf bis zu 12 Wochen
- Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer entlassen, haben der B A unter bestimmten Umständen das Alg sowie die darauf entfallenden KV- und RV-Beiträge für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres (vorher: für maximal ein Jahr) des Arbeitslosen zu erstatten (§ 128 AFG).

1985

Gesetz zur Stärkung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Renten Versicherung

(Juni)

- Senkung des Beitragssatzes zur B A von 4,4% auf 4,1% ab Juni 1985 (auf dieser Höhe sollte der Beitragssatz bis Ende 1986 bleiben).

1986

7. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

- Senkung des Beitragssatzes zur BA von 4,1% (1985) auf 4,0% in 1986; Erhöhung des Beitragssatzes ab 1987 auf 4,3%
- Die Höchstdauer für den Bezug von Alg wird in Abhängigkeit vom vollendeten Lebensalter und der vorangegangenen Beitragszeit wie folgt erhöht:
 - ab 44 Jahre auf bis zu 16 Monate
 - ab 49 Jahre auf bis zu 20 Monate
 - ab 54 Jahre auf bis zu 24 Monate (die Regelung war zunächst bis Ende 1989 befristet)
- Arbeitslose, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, müssen (unbeschadet ihres Leistungsanspruchs) der Arbeitsvermittlung nicht mehr uneingeschränkt zur Verfügung stehen, sofern sie dem



A A gegenüber eine Erklärung abgeben, zum nächstmöglichen Termin Altersruhegeld zu beziehen. Sie werden dann auch nicht mehr in der Arbeitslosenstatistik geführt.

- Erhöhung des Uhg von 70%/63% auf 73%/65% des vormaligen Nettoentgelts
- Bei sog. Zweckmäßigkeitförderung wird das Uhg-Darlehen von einer „Kann-Leistung“ wieder zu einem Rechtsanspruch.
- Arbeitnehmer bis zum 25. Lebensjahr, die einen Vollzeitarbeitsplatz suchen, können bei Teilnahme an Teilzeitbildungsmaßnahmen und gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung ein „Teilzeit-Uhg“ erhalten (begrenzt bis Ende 1995).
- Für Berufsanfänger nach abgeschlossener Ausbildung wird das Uhg nach 75% (statt bisher 50%) des erzielbaren Tariflohns bemessen.
- Für schwervermittelbare Arbeitslose kann die Ebh bis zu 2 Jahre (bislang: bis zu 1 Jahr) gezahlt werden.
- Bis Ende 1989 kann der EaZ auch beim Abschluß eines befristeten Arbeitsverhältnisses gewährt werden.
- Erhöhung des Ügg von 75%/65% auf 80%/70% des vormaligen Nettoentgelts
- Bei ABM für ältere Arbeitnehmerinnen wird die Altersgrenze vom 55. auf das 50. Lebensjahr gesenkt
- Arbeitslose, die eine selbständige Beschäftigung anstreben, erhalten in den ersten drei Monaten der Existenzgründung ein Übbg in Höhe des/der zuvor bezogenen Alg/Alhi.
- Die Freibeträge für die Anrechnung von Ehegatteneinkommen auf die Alhi werden von bisher 75 DM auf 115 DM in 1986 und ab 1987 auf 150 DM wöchentlich angehoben. Der Erhöhungsbetrag je Kind steigt von 35 DM auf zunächst 55 DM und dann 70 DM wöchentlich.
- Die Herabbemessung der Alhi aufgrund der Arbeitsmarktlage wird für ältere Arbeitslose beschränkt.

1986

Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen (Mai)

- Durch Änderung des § 116 AFG haben mittelbar von Streiks betroffene Arbeitnehmer (kalte Aussperrung) keinen Anspruch mehr auf Lohnersatzleistungen der B A.

1987

Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit (Juli)

- Die stärkere Differenzierung zwischen Beitrags- und Leistungsdauer beim Alg-Bezug aus 1983 wird ab Juli 1987 rückgängig gemacht - für den Anspruch auf einen Monat Alg-Bezug reichen wieder zwei statt bisher drei Beitrags-Monate aus
- Die Höchstdauer für den Bezug von Alg wird in Abhängigkeit vom vollendeten Lebensalter und der vorangegangenen Beitragszeit wie folgt erhöht:
 - ab 42 Jahre auf bis zu 18 Monate
 - ab 44 Jahre auf bis zu 22 Monate
 - ab 49 Jahre auf bis zu 26 Monate
 - ab 54 Jahre auf bis zu 32 Monate



- Für Betriebe der Stahlindustrie wird die maximale Kug-Bezugsdauer auf bis zu 36 Monate verlängert (rückwirkend ab Januar 1987 bis Ende 1989 befristet)

1988

Gesetz zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmissbrauch (8. AFG-Novelle)

- Verlagerung der Auf- und damit Ausgaben für die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen vom Bund auf die BA bei gleichzeitiger Verlängerung der Höchstförderungsdauer von 8 auf 10 Monate
- Verlagerung der Auf- und damit Ausgaben für die Förderung der Berufsausbildung benachteiligter Jugendlicher (nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses) sowie der Förderungsmöglichkeiten des Bundesbeihilfengesetzes für arbeitslose Jugendliche vom Bund auf die BA
- Lohnkostenzuschüsse für ältere Langzeitarbeitslose können bis auf 75% des Arbeitsentgelts erhöht werden und die Degression des Förderungssatzes ist nicht mehr zwingend
- Die Bezugsdauer des Übbg bei Existenzgründung von Arbeitslosen wird von drei auf sechs Monate verlängert
- Die Finanzierung der sog. verstärkten Förderung im Rahmen der ABM geht vom Bund auf die BA über
- Der Bemessungszeitraum für die Höhe des Alg verlängert sich von drei auf zwölf Monate, wenn das Arbeitsentgelt innerhalb des letzten Jahres vor Arbeitslosigkeit außergewöhnlich gestiegen ist
- Arbeitslose, die keine Unterstützungsleistungen der B A erhalten, müssen ihr Vermittlungsgesuch alle drei Monate ausdrücklich erneuern
- wenn nicht, fallen sie aus der Arbeitslosen-Statistik heraus

1989

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand (sog. 9. Novelle)

- Bislang nicht der Beitragspflicht unterliegende Arbeitnehmer im Alter zwischen 63 und 65 Jahre werden in die Beitragspflicht zur B A einbezogen
- Bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen wird der Rechtsanspruch auf Kostenerstattung in eine „Kann-Leistung“ umgewandelt
- Bei ABM wird der Höchstförderungssatz grundsätzlich auf 75% der Lohnkosten herabgesetzt. Der Satz kann in Regionen mit überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit 90% und bei Vorliegen besonderer Umstände 100% betragen. Die Vollförderung wird auf 15% aller bundesweit geförderten Fälle begrenzt (bisher 35%). Der Mindestförderungssatz wird auf 50% (bisher 60%) gesenkt
- Beim EaZ und der Ebh für schwervermittelbare Arbeitslose wird der Förderungshöchstsatz von 70% auf 50% gesenkt
- Für Bezieher von Kug entfällt der bisherige Zuschuß der B A zur Krankenversicherung an den Arbeitgeber.
- Der Bezug von Alg im Krankheitsfall wird auf die maximale Alg-Bezugsdauer mindernd angerechnet
- Investitions- und Mehrkostenzuschüsse der produktiven Winterbauförderung werden um weitere drei Jahre (bis Ende 1992) ausgesetzt



- Als Ersatz für die bisherige Vorruhestandsregelung wird für über 58jährige und vorher vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer die sog. „Altersteilzeit-Regelung“ eingeführt; die B A erstattet dem Arbeitgeber folgende Leistungen - sofern der durch die Arbeitszeitreduzierung um 50% (WAZ aber mindestens 18 Stunden) freiwerdende Teilzeitarbeitsplatz mit einem Arbeitslosen wiederbesetzt wird:
- einen Aufstockungsbetrag zum Teilzeitarbeitsentgelt in Höhe von 20% dieses Entgelts,
- die Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Werte der Differenz zu 90% des letzten Bruttoarbeitsentgelts vor Beginn der Teilzeitarbeit. Der Aufstockungsbetrag ist Steuer- und sozialabgabenfrei. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß der frei werdende Teilzeitarbeitsplatz mit einem Arbeitslosen besetzt wird. Die Regelung ist bis Ende 1992 befristet.

1990

Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler

- Aus- und Übersiedler erhalten statt der üblichen Lohnersatzleistungen (Alg, Uhg, Ügg) Eingliederungsgeld (Egg) - bei Arbeitslosigkeit für 312 Tage. Das Egg bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70% der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) und beträgt 63% des hieraus abgeleiteten „bereinigten“ Nettoarbeitsentgelts.

1991

Gesetz zur Änderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung und bei der Bundesanstalt für Arbeit

(April)

- Erhöhung des Beitragssatzes zur B A von 4,3% auf 6,8% ab April 1991; Senkung des Beitragssatzes von 6,8% auf 6,3% ab Januar 1992.

Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (Juli)

- Unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG v. 23. 1. 1990 wird der § 128 AFG gestrichen, wonach Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer entlassen, unter bestimmten Bedingungen der BA das Alg und die darauf entfallenden KV- und RV-Beiträge für die Zeit nach Vollendung des 59. Lebensjahres des Arbeitslosen zu erstatten haben.

1992

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht und zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

- Bei Verknüpfung von Teilzeit-ABM mit Teilzeit-Weiterbildung wird ein Teil-Uhg gewährt.

1993

Gesetz zur Änderung von Fördervoraussetzungen im Arbeitsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen (sog. 10. AFG-Novelle)

- Verschärfung der Qualitätsprüfung von FuU-Maßnahmen durch die B A.
- Neben der individuellen Prüfung von Fördervoraussetzungen bei FuU wird eine generelle Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit der Maßnahme durch die B A eingeführt.



- Einführung einer Beratungspflicht vor Beginn der Teilnahme an FuU-Maßnahmen.
- Die 1988 auf die BA übertragene und bis 1995 befristete Förderung junger Arbeitsloser u. a. zum Nachholen eines Hauptschulabschlusses wird vorzeitig ersatzlos gestrichen.
- Die 1979 eingeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§ 41 a) werden gestrichen. Anstelle dieser, von den Bildungsträgern durchgeführten Maßnahmen, sollen nunmehr die AÄ „Maßnahmen der Arbeitsberatung bis zu einer Dauer von zwei Wochen“ durchführen.
- Bei beruflicher Fortbildung werden die Möglichkeiten der Zweitförderung durch zusätzliche zeitliche Auflagen („Pflichtwartezeiten“) eingeschränkt.
- Die Förderungshöhe beim EaZ wird von 50% auf 30% und die Förderungsdauer von einem auf ein halbes Jahr gesenkt; nur in begründeten Ausnahmefällen gelten die bisherigen Konditionen weiter. Eingeführt wird die Möglichkeit einer Rückzahlungspflicht für den EaZ.
- Leistungen zur beruflichen Reha werden nur noch gewährt, wenn sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind - ansonsten sind Behinderte nunmehr auf die übrigen FuU-Konditionen verwiesen.
- Das bisherige Egg für Aussiedler wird in eine die Bedürftigkeit voraussetzende Eingliederungshilfe (Egh) umgewandelt und aus Mitteln des Bundes finanziert. Die Höhe der Egh bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in (niedrigere) Höhe von 60% der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) und beträgt 58%/56% hiervon. Die Dauer des Anspruchs beträgt 9 Monate und verlängert sich bei Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang um
- weitere 6 Monate. - Der Bezug von Egh begründet keinen Anspruch auf andere (Geld-) Leistungen des AFG (wie etwa Alg, Kug, FuU, ABM). Nach Ablauf des Anspruchs auf Egh sind Aussiedler damit evtl. auf die Sozialhilfe verwiesen.
- Die Höchstförderungsdauer für Deutsch-Sprachlehrgänge wird von 10 auf 6 Monate gekürzt.
- Ein neu gefaßter § 128 (Erstattungspflicht des Arbeitgebers für ältere Alg-Empfänger) wird wieder eingeführt - kombiniert mit einer Kürzung der Alg-Anspruchsdauer für die betroffenen (nicht nur älteren) Arbeitnehmer.
- Verlängerung der Anwendung der für die neuen Bundesländer geltenden Übergangszeiten bei ABM-Regelungen bis Ende 1995 bei gleichzeitiger Beschränkung der Förderung (bei einem Lohnkostenzuschuß von 90% oder 100%) auf eine um 20% verminderte Arbeitszeit.
- Befristet bis Ende 1997 wird die sog. „Umwelt-ABM“ als zusätzliches AFG-Instrument für die neuen Länder geschaffen. Für von den AÄ zugewiesene Arbeitnehmer erhalten Arbeitgeber pauschalierte Zuschüsse zum Arbeitsentgelt in Höhe des Durchschnitts der Lohnersatzleistungen im Kalenderjahr (Alg/Alhi einschließlich KV- und RV-Beiträge) für eine Dauer von bis zu 3 Jahren. Voraussetzung für die Zahlung des Zuschusses ist allerdings, daß die Arbeitszeit des zugewiesenen Arbeitnehmers nicht mehr als 80% der betriebsüblichen Arbeitszeit beträgt.
- Teile der beruflichen Reha werden wieder von der BA auf die Rentenversicherung übertragen - so z. B. für die Fälle, in denen die Rentenversicherung bereits für die medizinische Reha zuständig ist.
- Zum Ausgleich der Aufwendungen, die der BA im Jahre 1993 für die Zahlung von AÜG an über 60jährige Versicherte entstehen erhält die BA von den Rentenversicherungsträgern einen pauschalen Ausgleich in Höhe von 1,6 Mrd. DM.

1993

Haushaltsgesetz

- Für 1993 wird der Beitragssatz zur BA von 6,3% auf 6,5% erhöht.



1993**ABM-Stopp (Ende Februar)**

- Die BA verfügt einen Bewilligungs-Stopp für neue AB-Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet, da die für 1993 verfügbaren Mittel in Höhe von 9,9 Mrd. DM bereits gebunden sind.

1993**FuU-Anordnung (Mitte Mai)**

- Zu den Zielen der individuellen Förderung zählt seither u. a. nur noch,
 - Arbeitslosigkeit - und nicht mehr auch qualitative und quantitative Unterbeschäftigung - zu verhüten oder zu beenden,
 - die berufliche Beweglichkeit zu verbessern - und nicht mehr auch zu sichern.
- Bei der individuellen Förderung vorrangig zu berücksichtigen sind seither
 - Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitnehmerinnen sowie
 - Teilzeitmaßnahmen für teilzeitbeschäftigte Jugendliche unter 25 Jahre, für TeilzeitABMler und für Berufsrückkehrerinnen.
- Die förderungsfähige Dauer von Fortbildungsmaßnahmen in Vollzeitunterricht, die nicht zu einem allgemein anerkannten Abschluß führen, wird von 2 Jahren auf 1 Jahr gekürzt.
- Gruppenumschulungslehrgänge dürfen grundsätzlich nur noch halb so lang sein wie die reguläre Ausbildungszeit.
- Für ganztägige Bildungsmaßnahmen wird der Begriff der Unterrichtsstunde (bisher mindestens 25 pro Woche) durch die der Zeitstunde (in der Regel 35 pro Woche) ersetzt.
- Statt der bislang vollen Erstattung der Lehrgangskosten erhalten ungelernete Beschäftigte, die nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, nur noch einen Kostenzuschuß von 3 DM je Unterrichtsstunde.
- Für die Teilnahme an Maßnahmen, die das Ziel haben, einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, wird grundsätzlich nur noch ein Zuschuß zu den Lehrgangskosten in Höhe von 2 DM je Unterrichtsstunde geleistet.
- Die vollen Kosten übernimmt die B A nur noch, wenn der Umschüler nach Abschluß der Maßnahme Aussicht auf einen Job hat. Für die Beurteilung der Aussichten sind insbesondere die bisherigen Vermittlungserfolge bei den jeweiligen Lehrgängen zu berücksichtigen.
- Vorrangig gefördert wird die Teilnahme an freien Maßnahmen - Auftragsmaßnahmen sind nur noch in Ausnahmefällen zulässig.
- Die Begrenzung der von der BA nicht zu erstattenden „geringfügigen Kosten“ auf 250 DM für die Gesamtdauer der Maßnahme wird aufgehoben. Wie bisher gelten damit Kosten als „geringfügig“, sofern sie 50 DM monatlich nicht übersteigen - allerdings ohne Begrenzung über die Gesamtdauer der Maßnahme.
- Für den Personenkreis, der bei der individuellen Förderung der beruflichen Bildung vorrangig zu berücksichtigen ist (vgl. oben) werden die tatsächlich entstehenden Kinderbetreuungskosten bis zu 120 DM monatlich je Kind (bisher: 60 DM) vom Arbeitsamt getragen.

1993**Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG)**

- Länger als 6 Monate wird Kug nur gezahlt, wenn der Empfänger von Kug der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist.
- Die B A soll von jemandem, der Alg, Alhi, Uhg oder Ügg beantragt oder bezieht, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte verlangen.
- Bei Kug-Bezug von über 6 Monaten entfällt der Zuschuß der BA zu den Aufwendungen für die RV-Beiträge des Arbeitgebers.
- Den AÄ werden umfangreiche Möglichkeiten zur Überprüfung von Leistungsbeziehern („Mißbrauchsbekämpfung“) eingeräumt.
- Die bisherige halbjährliche Anpassung der Lohnersatzleistungen der B A in den neuen Ländern wird - wie in den alten Ländern - auf einen jährlichen Rhythmus umgestellt. Maßgeblich ist zudem die Änderung der tatsächlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer gegenüber dem Vorjahr - und nicht mehr (wie beim aktuellen Rentenwert in den neuen Ländern) deren voraussichtliche Entwicklung.

Nach: Johannes Steffen: Sozialstaat im Umbruch, Arbeitsunterlage zum IGM-Referenten-Seminar Strukturwandel und Herausforderungen der Industriellen Gesellschaft vom 20.-25. 6. 1993.

AFG	Arbeitsförderungsgesetz
Uhg	Unterhaltsgeld
BBG	Beitragsbemessungsgrenze
BA	Bundesanstalt für Arbeit
Schlwg	Schlechtwettergeld
Alhi	Arbeitslosenhilfe
Alg	Arbeitslosengeld
Kug	Kurzarbeitergeld
EaZ	Einarbeitungszuschuß
FdA	Förderung der Arbeitsaufnahme
Ügg	Übergangsgeld
KV	Krankenversicherung
RV	Rentenversicherung
AA	Arbeitsamt
Ebh	Eingliederungsbeihilfe
Egg	Eingliederungsgeld
Reha	Rehabilitation
Egh	Eingliederungshilfe
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AüG	Altersübergangsgeld

